

Verbundkatalog Kalliope

Versicherungen

Bonsels, Waldemar

1935

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt. Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Waldemar-Bonsels-Stiftung
Adresse: Adlzreiterstraße 7, 80337 München
E-Mail: info@waldemar-bonsels-stiftung.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia Literary Archives:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Waldemar-Bonsels-Stiftung
Address: Adlzreiterstraße 7, 80337 Munich, Germany
E-Mail: info@waldemar-bonsels-stiftung.de



Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim

Vertretung: Nürnberg-Melchior

Nachtrag Nr. 2 zur Musikinstr.- Police Nr. 6649 ausgestellt unterm 4. Februar 1935
zu Gunsten des Herrn Friedrich Wehmeyer, Violinist, Berlin-Charlottenburg.

Es wird davon Vormerkung genommen, daß die Versicherung mit allen
Rechten und Pflichten auf den Eigentümer der versicherten Geige, Herrn
Waldemar Bonsels, Schriftsteller, Anbach am Starnberger See,
Oberbayern

übergegangen ist.

Die versicherte Geige wird evtl. gelegentlich von namhaften Künstlern
benutzt werden.

Alle sonstigen Bestimmungen der Police bleiben unverändert in
Kraft. -.-.-.-.-

-.-.-.-.-

Dieser Nachtrag gilt als ergänzender Bestandteil der obengenannten Police, ist 1¹ fach ausgefertigt und
von den Parteien unterzeichnet worden.

Win.

-.-.-.-.-, den -.-.-.-.- 193

D -.- Versicherte

Nürnberg, den 30. Oktober 193 7

Mannheimer Versicherungsgesellschaft

Melchior

Dr. Karl Ström

Versicherungen

Berlin-Zehlendorf

Feldflüchten 45

Tel.: H 4 Zehlendorf 5134

Mannheimer Versicherungsgesellschaft MANNHEIM

Aktienkapital RM. 8000000.— / Gegründet 1879 / Kapitalrücklage RM. 2000000.—

VERSICHERUNGSSCHEIN NR. 6649

über die Versicherung von Musikinstrumenten.

Vertretung: Nürnberg Melchior

Versicherungssumme: RM. 3.000.—

Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim versichert hierdurch

dem Herrn Friedrich W e h m e y e r, Violinist, Berlin-Charlotten-
burg 4, Sybelstrasse 13, IV

auf Grund des eingereichten Versicherungsantrages und gemäß nachstehenden Bedingungen d. 22. nach-
genannte Instrument im Gesamtwert von:

Reichsmark dreitausend

Für die Zeit vom 3. Februar 1935 mittags 12 Uhr bis

zum 3. Februar 1940 mittags 12 Uhr innerhalb

Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz

eine italienische Geige mit Innenzettel: "Joannes Varotti Fecit Bono-
niae 1791"

gegen eine Jahresprämie von Reichsmark achtundvierzig

Prämie wie vorstehend: RM. 48,00

Policengebühr " 1,00

Vers.-Steuer " 4,90

Porto " —

zusammen RM. 53,90

Nürnberg, den 4. Februar 1935

In Vollmacht der

MANNHEIMER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Dr. Karl Ström

Versicherungen

Berlin-Zehlendorf

Feldfichten 45

Tel.: H 4 Zehlendorf 5134

Betrag erhalten:

Berlin-Zehlendorf, den 6. Feb. 1935

Feldfichten 45

Tel.: H 4 Zehlendorf 5134

Postcheckkonto:

WLb Berlin Nr. 138000.

Dr. Karl Ström

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen

für die Versicherung von Musikinstrumenten aller Art.

1.1. Versicherte Gefahren.

1. Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim haftet nach Maßgabe der folgenden Bedingungen innerhalb und außerhalb des Domizils des Versicherten, innerhalb der im Versicherungsvertrag hinsichtlich des versicherten Gebietes wie auch hinsichtlich der versicherten Summe gesetzten Grenzen für die infolge Beschädigung und Verlust eines versicherten Gegenstandes dem Versicherten erscheidenden direkten Vermögensschäden.

2. Die Versicherung erstreckt sich auf: Transport- und Transportmittel-Unfall-Schäden, Diebstahl, Abhandenkommen, Entwendung, Veranlassung, Liegenlassen, Veruntreuung, Unterschlagung, Erbschwendung, Raub und Brandstiftung, Feuer, Explosionen, Blitz- und Wasserschäden, Aufruhr, Plünderung und Schäden elementarer Ereignisse.

3. Die Gesellschaft haftet weiter:

a) für die Gefahren der mit- und böswilligen Beschädigung durch dritte fremde Personen, Unfall-, Reib- und Bruchschäden, teilweise und vollständige Zerstörung, sowie für Beschädigung durch äußere Einwirkungen aller Art, wie auch für vollkommenen Unbrauchbarkeit infolge eines poltermäßigen Schadensfalles.

b) für eingetretene Wertminderung als direkte Folge eines nicht gänzlich behebbaren poltermäßigen Schadensfalles und dadurch erscheidenden nachweisbaren direkten Vermögensschadens an alten hochwertigen Meistergeräten, Bratschen und Violoncelli. Als hochwertige Streichinstrumente sind nur solche anzusehen, die einem unanfällbaren Kunst-, Liebhaber- oder Sammlerwert von mindestens RM. 20.000,- pro Instrument besitzen. Für derartige Instrumente ist gleichseitig mit dem Versicherungsantrag das schriftliche Gutachten eines gerichtlich berechtigten oder sonstigen von der Gesellschaft zu bestimmenden oder anerkannten Sachverständigen für alte wertvolle Streichinstrumente zur Anerkennung durch die Gesellschaft vorzulegen. Das Gutachten muß geben: die ausführliche Beschreibung des Instrumentes, genaue Angaben inhaltlich über den Kauf- oder Handelspreis, die vollständige Garantie über Feststellung des Erlosens und die Echtheit und Fehlerfreiheit in allen Teilen.

c) für die Kosten der Rettung und Bewahrung einschließlich der Honorar- und Beiträge.

Die Versicherung erstreckt sich ununterbrochen auf diejenige Zeit, während der die versicherten Objekte sich im Gebrauch, auf dem Transport oder zeitweiser Ruhe befinden. Die für Reisen auf der ganzen Welt gegen entsprechende Zuschlagprämie ausgedehnte Versicherung wird nur unter der Bedingung übernommen, daß der Versicherte 25% des jeweiligen Schadens selbst trägt.

1.2. Unversicherte Gefahren.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, welche 1. vorsätzlich oder grobfahrlässig von dem Versicherten, dessen Beauftragte oder mit seinem bzw. mit deren Vorwissen von einer anderen Person herbeigeführt sind; 2. an Musikinstrumenten entstehen, die gegen Dieb und Gläubere in einem fehlerhaften, abgenutzten, entwerteten oder reparaturbedürftigen Zustand in Versicherung gegeben wurden;

3. durch Kriegerisereignisse oder Verfügung von hoher Hand entstehen;

4. von Pandemiengefahren durch mit- oder böswillige Beschädigung, Untrennung oder Diebstahl herbeigeführt werden;

5. durch schlechter Behandlung, normale Abnutzung, Entwertung oder einfache Verschlechterung entstehen.

1.3. Prämie.

Die Prämie nebst Gebühren ist bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu entrichten.

Eine Prämienrückgabe findet nur bei solchen Versicherungen statt, für die die Prämie auf mehrere Jahre im Voraus entrichtet worden ist, und nur dann, wenn die Gegenstände sich nachweislich nicht mehr im Besitz des Versicherten oder seiner Familienmitglieder befinden oder der

Bestandnachsfolger wegen Bestehens einer anderweitigen Versicherung nicht in den Vertrag eintreten kann. In diesem Rückzahlungsfalle wird die für mehrere Versicherungsperioden vorausbezahlte Prämie soweit zurückgewährt, als sie denjenigen Prämienbetrag übersteigt, welchen die Gesellschaft nach deren Geschäftsjahresberechnung berechnet hätte, wenn die Versicherung von vornherein für die Zeit abgeschlossen worden wäre, für die ihr die Prämie gebührt.

1.4. Anfang und Ende der Gefahr.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der Prämie, Kosten und Versicherungssteuer, jedoch nie vor dem im Versicherungsschein als Beginn der Versicherung bezeichneten Termin. Soll der Versicherungsschutz vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer schriftlichen Zusage der Gesellschaft oder deren hierzu bevollmächtigten Organe (vollständige Deckung). Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Versicherungsschein nicht auf Vorpreis oder Zusage eingelöst wird.

Die Versicherung ist zunächst für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen und erneuert sich jeweils stillschweigend für ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Parteien spätestens drei Monate vor Ablauf mittels Einschreibebriefes gekündigt wird.

1.5. Veränderung der Gefahr.

Fällt der Versicherungsinteresse für einen Teil der versicherten Gegenstände weg, so ist es Sache des Versicherten, dies sofort schriftlich anzuzeigen. Die Prämie wird für die ermäßigte Versicherungssumme von Beginn der auf den Eingang der Veränderungszusage folgenden Versicherungsperiode als ermäßigt. Die für das laufende Versicherungsjahr bezahlte Prämie ist jedoch verfallen (siehe 1.3.).

Wird der versicherte Gegenstand verkauft, so tritt anstelle des Versicherten der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Veräußerung an die Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen, unterfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Befreiung der Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung eintritt. Erwerber und Verkäufer haben die im Gesetz bestimmte Kündigung (§§ 66 bis 75 des V.V.G.) zu beschließen.

1.6. Versicherungswert.

Die Versicherung darf zu keinem Gewinn führen. Die Gesellschaft ersetzt demgemäß nur den tatsächlichen poltermäßigen Schaden. Der gemessene Wert des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswert. Die Versicherungssumme darf den durch Sachverständige festgesetzten Wert nicht übersteigen. Erreicht die Versicherungssumme des Versicherten nicht, so haftet die Gesellschaft im Falle eines Schadens für dessen Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert; unter allen Umständen ist die Gesellschaft jedoch nur bis zur Höhe der Versicherungssumme haftpflichtig.

1.7. Pflichten des Versicherten im Allgemeinen.

Der Versicherte sowie dessen Beauftragte und Untergebene sind verpflichtet, beim Umgang mit der versicherten Sache die der Verkleidung entsprechende Sorgfalt anzuwenden.

Bei Beförderung und Versand innerhalb und außerhalb des Domizils ist dafür Sorge zu tragen, daß der versicherte Gegenstand in verschlossenen massiven Kästen und ordnungsgemäß verpackt zur Beförderung oder Absendung kommt.

Bei Versand durch die Post können Gegenstände bis zum Wert von RM. 1000,- als gewöhnliches Paket aufgegeben werden, während solche von höherem Wert mit 10% des Wertes — doch in keinem Falle mit mehr als RM. 3000,- oder Äquivalent in Fremdwährung — bei der Post zu deklarieren sind.

Bei Versand der versicherten Sache per Eisenbahn hat die Auflieferung als Eigentum unter Deklaration des Wertes an der Lieferung in voller Höhe des Wertes zu erfolgen.

Beim Versand mittels Flugzeug sind bei der Flugleitung 2% des Wertes zu deklarieren.

Bei Beförderung durch Kraftwagen ist der versicherte Instrumentist davor zu warnen, zu bedenken und zu befestigen, daß es nicht ohne Schwierigkeiten vom Unbefugten herabgenommen und entwendet oder beschädigt herbeigeführt werden kann. Beim Verlassen des Kraftwagens selbst für kurze Zeit, ist der versicherte Gegenstand in sicherer Gewahrsam zu geben.

Bei Beförderung durch öffentlichen Dienstreisenden oder sonstigen öffentlichen Beförderungsmitteln oder durch besonders vertrauenswürdige Personen ist die Beförderung auf direktem Wege ohne jegliche Unterbrechung auszuführen.

Ist die Versicherung zugunsten Dritter abgeschlossen, so steht die Ausübung des Rechts aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu, dieser ist auch für die Erfüllung aller Obliegenheiten verantwortlich.

1.8. Verhalten des Versicherten bei Schadenfällen.

1. Der Versicherte, dessen Angehöriger oder Beauftragte sind verpflichtet, jeden Schadenfall unverzüglich der Gesellschaft oder deren bevollmächtigten Organe anzuzeigen und deren Anordnungen Folge zu leisten; für Nachteile aus der Unterlassung dieser Verpflichtung kommt die Gesellschaft nicht auf.

2. Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Versicherungsfalles; die Versicherungssumme bildet lediglich die Grenze der Ersatzpflicht des Versicherers. Der Versicherte hat daher den Beweis zu führen, daß die Umstände eingetreten sind, welche die Zahlung bedingen und daß die Gegenstände, für welche er Entschädigung beansprucht, den versicherten Wert vor dem Schadenfall hatten, soweit nicht bei Antragstellung hierüber Nachweise vorgelegt und diese von dem Versicherer ausdrücklich anerkannt wurden.

3. In Fällen von Brandschaden, Diebstahl, Abhandenkommen und räuberischem Überfall ist der Versicherte, dessen Angehöriger oder Beauftragte verpflichtet, Anzeige bei der zuständigen Ortsbehörde, der Bahn- und Schiffsreisen oder Flugzeugfahrten beim Stationsvorstand, Schiffskapitän) zu erstatten.

4. Der Versicherte, dessen Angehöriger oder Beauftragte sind verpflichtet, für die Rettung des versicherten Gegenstandes aus einer drohenden oder entstandenen Gefahr bzw. bei Diebstahl oder Abhandenkommen für Wiedereinlösung des versicherten Gegenstandes zu sorgen. Ist für einen Schaden eine Transportanstalt, ein Gasthofbesitzer oder eine andere dritte Person verantwortlich, so hat der Versicherte dafür Sorge zu tragen, daß Ursache, Höhe und sonstige Umstände des Schadens durch die betreffende Transportanstalt resp. den Gasthofbesitzer oder die sonstige verantwortliche dritte Person festgestellt bzw. mittels Urkunde erwiesen werden. Dies muß seitens der Transportanstalten (Eisenbahnen, Post, Dampfschiffahrtsgesellschaften usw.) gemäß den bei ihnen bestehenden Vorschriften, unter Zeichnung eines Sachverständigen und, wenn möglich, eines Vertreters der Gesellschaft erfolgen.

Erklärt die Gesellschaft, die weitere Verfolgung des Rückgriffs selbst zu übernehmen, so hat ihr der Versicherte etwaige Regressansprüche gegen Dritte schriftlich zu übertragen und die Dokumente und sonstige Beweismittel ohne Verzug, evtl. gegen Erstattung der Kosten, zur Verfügung zu stellen, sowie ihr auch etwa gewünschte Aufklärungen zu geben.

Verletzt der Versicherte eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Wird ein gestohlener oder abhanden gekommener Gegenstand, für den die Gesellschaft Schadenersatz geleistet und damit das Eigentumsrecht erworben hat, wieder zur Stelle und freien Verfügung der Gesellschaft gebracht, so kann er vom Versicherten binnen einer vom Tage der Wiedereinlösung gerechneten Frist von einem Monat durch Rückvergütung des bezahlten Betrages zurückverworfen werden. In einem solchen Falle übernimmt die Gesellschaft jedoch keinerlei Gewähr bezüglich des Zustandes, der Verwahrung und der Beförderung des Instrumentes und die Zurückgewährung ist unbedingte Pflicht.

Sobald der Versicherte — auch nach erfolgter Schadenzahlung — irgendwelche Nachrichten über den Verbleib der gestohlenen oder abhanden gekommenen Gegenstände erhält, ist er verpflichtet, der Gesellschaft und der Polizeibehörde hiervon sofort Kenntnis zu geben und alles zu tun, was zur Wiedereinlösung und Sicherstellung des Gegenstandes notwendig ist.

1.9. Schadensermittlung.

Bei eingetretene Schäden ersetzt die Gesellschaft gemäß 1.3. Absatz 2, bei Totalverlust den nachgewiesenen Versicherungswert ohne Abzug und im Falle einer reparaturfähigen Beschädigung, soweit die Gesellschaft oder deren bevollmächtigte Organe keinen ersatzfähigen Spezialreparateur bestimmen, die Reparaturkosten und etwaige Versandkosten nach Vorlage der Originalrechnung oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß vorher ein Kostenvoranschlag eingereicht und die Höhe der Reparaturkosten von der Gesellschaft oder deren bevollmächtigte Organe anerkannt wurden. Ebenso wird im Falle des 1.1. Absatz 2b, der direkte Vermögensschaden infolge einer durch einen poltermäßigen Unfall hervorgerufenen Wertminderung, deren Höhe durch Sachverständige (siehe 1.8. Abs. 4) zu ermitteln ist, vergütet.

Für die Kosten von Verbesserungen, Veränderungen oder Gesamtaufhebungen des Objektes sowie für Vermögensschaden durch Nutzungswertverlust kommt die Gesellschaft nicht auf. Wird infolge eines poltermäßigen Ereignisses (siehe 1.8. Abs. 4, Abs. 4) ein versicherter Gegenstand ersetzt, so vertritt dieser der Gesellschaft zur freien Verfügung unter gleichzeitiger Abtretung aller Rechte gegen etwa schuldige Dritte.

Bei Schäden über RM. 1000,- sowie bei Vollschäden können sowohl der Versicherer, als auch der Versicherte verlangen, daß die Höhe des von dem versicherten Gegenstand entstandenen Schadens durch Sachverständige (1.8. Abs. 4) festgestellt wird. Die Feststellung ist für beide Teile verbindlich.

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

1. Jeder Teil ernannt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Bezeichnet ein Teil, nachdem er dazu von dem anderen unter Angabe des von diesem gewählten Sachverständigen schriftlich aufgefordert ist, nicht innerhalb zwei Wochen, nach Empfang des Auforderungsschreibens schriftlich dem zweiten Sachverständigen, so wird dieser auf Antrag des anderen Teiles durch das für den Schadensort zuständige Gericht ernannt. In der Auforderung ist auf die Folgen der Nichterfüllung hinzuweisen. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird dieser auf Antrag beider Teile oder eines von ihnen durch das für den Schadensort zuständige Gericht ernannt. Der Obmann tritt nur für den Fall, daß sich die beiden Sachverständigen nicht einigen können, in Tätigkeit und entscheidet abschließend nur über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen.

2. Die von den Sachverständigen zu beurkundende Feststellung muß den durch den Versicherungsfall zerstörten, beschädigten oder gestohlenen Gegenstand mit seinem Gesamtwert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und mit seinem Wert im beschädigten Zustande angeben.

3. Jeder Teil trägt die Kosten des von ihm oder für ihn ernannten Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Teile je zur Hälfte.

Auf Grund des ordnungsgemäß durchgeführten Sachverständigenverfahrens erfolgt die Feststellung der Entschädigung.

Bei Schadenfällen, die sich außerhalb Europas ereignen, soll zunächst die Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes in dem Lande erfolgen, in dem sich der Schaden ereignet hat. Besteht der Versicherte darauf, daß der Gegenstand an die Ursprungsfirma, nach einem der Länder Europas überführt wird, so ist hierzu die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Die weitere Behandlung des Versicherungsfalles tritt nach dem Zeitpunkt ein, wo der betreffende Gegenstand an die Ursprungsfirma abgeliefert worden ist. In solchen Fällen ist der Versicherte verpflichtet, die sachverständige Firma zu veranlassen, der Gesellschaft zunächst einen genauen Bericht über den festgestellten Schaden und einen Kostenvoranschlag für dessen Behebung einzureichen.

1.10. Schadenzahlung.

Die Gesellschaft hat die Entschädigung binnen Monatsfrist, nachdem deren Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu deren Zahlung durch Anerkennung, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, am Orte, wo die

Police ausgefertigt ist, gegen Quittung bar und ohne Abzug zu vergüten. Zinsenvergütung findet in keinem Falle statt.

Im Falle von Diebstahl, Raub oder Abhandenkommen erfolgt die Zahlung der policemäßigen Entschädigung nicht vor Ablauf einer zweimonatigen Schwebfrist.

Die Rechte aus dieser Versicherung können ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaft seitens des Versicherungsnehmers weder übertragen noch verpfändet werden.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles erstattet der Versicherer einen durch einen späteren Versicherungsfall in derselben Versicherungsperiode entstandenen Schaden nur bis zur Höhe des Restbetrages der versicherten Summe, es sei denn, daß der Versicherte durch Nachzahlung der Prorata-Prämie die ursprüngliche Versicherungssumme wiederhergestellt hat.

§ 11. Verjährung.

Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Schadensereignis entweder rechtsgültig von der Gesellschaft anerkannten, oder vermittels vollständiger Klage vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind schon durch den bloßen Ablauf dieser Frist verjährt, ohne daß es irgend einer Erklärung der Gesellschaft bedarf.

§ 12. Aufhebung der Versicherung im Schadenfalle.

In Schadenfällen, die zu einer Ersatzleistung Veranlassung geben, sind beide Parteien berechtigt, den Versiche-

rungsschein durch Einschreibebrief, unter Beachtung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist, aufzuheben; die Versicherung endigt alsdann am 14. Tage mittags 12 Uhr nach erfolgter Kündigung. Dieses Kündigungsrecht erlischt 14 Tage nach Auszahlung der Entschädigung.

§ 13. Gerichtsstand.

Für alle aus diesem Versicherungsvertrage entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind neben den sonstigen gesetzlich zuständigen Gerichten die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig, sofern er nicht im Auslande liegt. Außerdem sind unbeschadet der Vorschrift des § 48 VVG. die Gerichte am Sitze der Gesellschaft für Klagen der letzteren gegen den Versicherungsnehmer gleichfalls zuständig.

§ 14. Anzeigen und Willenserklärungen.

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich an die Direktion der Gesellschaft oder an die auf dem Versicherungsschein vermerkte zuständige Generalagentur zu richten. Die Agenten sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

Soweit nicht in den vorstehenden allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, in Zusatzbedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Vorschriften.

Geschriebene Bedingungen gehen den gedruckten vor.

Besondere Bedingungen.



Union und Rhein

Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

Sitz Berlin — Errichtet 1873

*

Verf.-Zweig: Feuer/ED.

München, den 1. Juli 1937
Theatinerstr. 8/II

Verf.-Schein Nr. C 150675

Herrn Waldemar Bonsels

~~Herrn~~

Verf.-Zweig und Nr. sind bei jeder
Zuschrift und Zahlung anzugeben.

in Ambach a/Starnbergersee

Einschreiben!

Nr. 642

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß die am 10. Mai 1937 fällig gewesene
Prämie für Ihren Komb. Verf.-Sch. Nr. C 150 675 bis heute nicht be-
zahlt worden ist.

Gemäß den von uns zu beachtenden Bestimmungen des § 39 des Versicherungsvertrags-Ge-
setzes fordern wir Sie hierdurch höflichst auf, uns für

Prämie	RM	38.40
Ausfertigungsgebühr	"	
Hebegebühr	"	0.50
Versicherungssteuer	"	2.50
Schild	"	
Porto	"	

	RM	41.40
zuzüglich Kosten für gegenwärtiges Mahnschreiben	"	-.50
	RM	41.90
	"	
	RM	41.90

nunmehr binnen 14 Tagen ~~1 Monat~~ nach Empfang dieses Schreibens einzusenden.

Tritt der Schadenfall nach Ablauf dieser Frist ein, und sind Sie zu der Zeit des Eintritts mit
der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Kosten im Verzuge, so sind wir von der Verpflichtung
zur Leistung frei. Auch sind wir nach dem Ablauf der Frist, wenn Sie mit der Zahlung im Ver-
zuge sind, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhalt der Kündigungsfrist zu kündigen.

Das Recht der Gesellschaft, die Bezahlung der Prämie nebst Kosten bis zum Ende der laufen-
den Versicherungsperiode zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.

Sollte die Gesellschaft von dem Recht der Kündigung Gebrauch machen, so fallen, sofern nicht
der Schadenfall bereits eingetreten ist, die Wirkungen der Kündigung weg, wenn Sie innerhalb
eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlungen nachholen.

Wir sind auch bereit, Ihnen Ratenzahlung zuzugestehen, und bitten Sie deshalb, sich über die
Festlegung der Einzelheiten mit uns in Verbindung zu setzen.

Die Rechtsfolgen der vorstehenden Zahlungsaufforderung aber, die wir erlassen müssen, um den
gesetzlichen für Sie wie für uns gleichzeitig maßgebenden Bestimmungen Genüge zu tun, werden
durch dieses Angebot der Ratenzahlung nicht geändert.

8/7 82
Mr. Hech
bezahlt B

Union und Rhein
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
Die Bezirksverwaltung

Mannheimer Versicherungsgesellschaft Mannheim
Abteilung Musikinstrumenten-Versicherung

Nürnberg, den 24^{ten} Januar 1938⁸
Spezial-Direktion: Nürnberg.

2671
6 21/2

Agentur: Dr. Ström/Berlin
Versicherungssumme: RM 3.000.-

Prämien-Schein

Auf Musikinstrumenten-Police Nr. 6649 ausgestellt zu Gunsten
des Herrn Waldemar Bonsels, Schriftsteller, in Anbach am Starnberger-
See (Oberbayern)
ist die jährliche Prämie betragend RM Achtundvierig
für die Zeit vom 3^{ten} Februar 1938 mittags 12 Uhr bis zum 3^{ten} Februar 1939
mittags 12 Uhr nach den Versicherungsbedingungen zu entrichten.

Prämie	RM	48.-
Ausf. Gebühr	..	0.50
Steuer	..	4.90
Potto	..	
zus. RM		53.40

Quittung

Den nebenstehenden Betrag von Reichsmark 53.40
empfangen zu haben, bescheinigt hiermit *M. H. Ström* - 50 v. 11.2.38
53.90

In Vollmacht der Mannheimer Versicherungsgesellschaft:

Berlin-Zehlendorf, den 26. Feb. 1938
Feldlichten 45
Tel.: H 4 Zehlendorf 5134

Dr. Karl Ström
K. Ström

Mannheimer Versicherungs Gesellschaft
vorm. Continentale Versicherungs - Gesellschaft in Mannheim.

SPEZIALDIREKTION FÜR MUSIKINSTRUMENTEN-VERSICHERUNG:
H. Rich. Melchior, Nürnberg, Egloffsteinerstr. No. 35.

Nürnberg, den 21. Februar 1938
Berlin

Postscheckkonto:
Nürnberg 17361
Bankkonto:
Dresdner Bank
Filiale Nürnberg
Fernsprecher S.A. 57 285

E i n s c h r e i b e n !

Herrn/~~XXXX~~

Waldemar B o n s e l s , Schriftsteller
A m b a c h am Starnberger See
=====

Musikinstrumenten-Versicherung

Vers. Schein Nr. 6649.
(Bei Antwort gefl. anzugeben)

Da Sie die am 3. Februar 1938 fällig gewesene Prämie zu Ihrer bei unserer Gesellschaft genommenen Versicherung (Versicherungsschein Nr. 6 6 4 9) bis heute nicht entrichtet haben, ersuchen wir Sie hierdurch höflichst, den

Prämienbetrag einschliesslich Steuer und Kosten RM 53,40
zuzüglich der Portoauslagen für dieses Mahnschreiben . " - ,50
zusammen RM 53,90

i n n e r h a l b 2 W o c h e n nach Empfang des gegenwärtigen Schreibens an uns einzusenden.

G e m ä s s § 39 d e s R e i c h s - G e s e t z e s über den Versicherungsvertrag machen wir Sie gleichzeitig darauf aufmerksam, dass unsere Gesellschaft, wenn Sie die Zahlung innerhalb zweier Wochen nicht bewirkt haben, von der Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung für einen nach Ablauf der Frist eintretenden Versicherungsfall frei ist. Die Gesellschaft ist in diesem Falle auch berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzuheben.

DIE IN DEM GESETZ BEZEICHNETEN FOLGEN DES FRUCHTLOSEN AB- LAUFES BERÜHREN NICHT DAS RECHT DER GESELLSCHAFT, GEMÄSS § 68 DES REICHS-VERSICHERUNGS-GESETZES UND §§ 145-155 BÜRGERL. GESETZBUCH den vorbezeichneten Betrag im K L A G E W E G E einzuziehen.

*bonzelli
mit Gehalt
24/II 38*

1 Zahlkarte

Hochachtungsvoll
Mannheimer, vorm. CONTINENTALE
VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT
Spezial-Direktion für
Musikinstrumenten-Versicherung
I.V. Dr. Karl Ström
Versicherungen
Berlin-Zehlendorf
Feldfichten 45
Tel.: H 4 Zehlendorf 5134

Rückseite beachten.

Gesetz über den Versicherungsvertrag.

§ 39 I. Wird eine Prämienzahlung, die nach Beginn der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist bestimmen. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist zur Zeit des Eintritts der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherungsnehmer ist nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

II. Die Bestimmung der Zahlungsfrist hat schriftlich zu geschehen und sind die Rechtsfolgen anzugeben, welche nach Absatz I mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Die Frist darf nicht weniger als 2 Wochen betragen. Eine Fristbestimmung, die ohne Beobachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

§ 68 II. Fällt das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 145 Wer einem anderen die Schliessung eines Vertrages anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

usw. bis § 157

Dr. Karl Ström • Versicherungen

Generalvertretung der bedeutendsten
Versicherungs-Gesellschaften in allen Branchen

BERLIN-ZEHLENDORF, Feldfichten 45

den 6. März 1939

Fernsprecher: 84 51 34 ♦ Postscheckkonto: Berlin 1380 00

Herrn

Waldemar B o n s e l s

A m b a c h O b b .

=====

Am Starnberger See.

Betrifft: Geigenversicherung Nr. 6649.

Hierdurch bestätige ich den Eingang Ihrer Zahlung mit 53,85 ₧ und übermittle Ihnen Quittung über 53,35 ₧ zuzüglich -,50 ₧ Mahnkosten. Der Versicherungsvertrag war abgeschlossen für die Zeit bis 3.2.1940 und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht rechtzeitig (3 Monate vor Ablauf) gekündigt wird. Wenn Sie also die Aufhebung dieser umfassenden Versicherung wünschen, so müsste Ihre Kündigung bis zum 1.11.1939 erfolgt sein. Die Kündigung muss per Einschreiben erfolgen, damit Sie den postalischen Nachweis über rechtzeitige Absendung erlangen.

1 Quittung.



Heil Hitler

Dr. Karl Ström

*Gebühren
an SS.
28. III 79*